

<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">gem. Änderungen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 24.09.2011</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNGSÄNDERUNGSANTRÄGE</p> <p style="text-align: center;">der Mitglieder Bluhm u.a. zu den Mitgliederversammlungen 2011 und 2012</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNGSÄNDERUNGSANTRÄGE</p> <p style="text-align: center;">des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Mitgliederversammlung 2012</p>	<p style="text-align: center;">ANMERKUNGEN</p> <p style="text-align: center;">der Mitglieder Bluhm u.a. zu den Satzungsänderungsanträgen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p>			
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck des Vereins</p>			
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft</p>			
<p>(1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:</p>			
<p>a) Ordentliche Mitglieder:</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die weder direkt noch indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben, was bei der Aufnahme in den Verein schriftlich zu erklären ist. Die mitgliedschaftlichen Vorteile können auch Ehe-/Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds, Partner einer eheähnlichen/nicht</p>	<p>a) Ordentliche Mitglieder</p> <p>Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die weder direkt noch indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen oder Altersvorsorgeprodukten zu tun haben, was bei der Aufnahme in den Verein schriftlich zu erklären ist. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind</p>	<p>a) Ordentliche Mitglieder</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die <u>keine provisionsgesteuerte Vermittlung von Versicherungsverträgen und Altersvorsorgeprodukten nach § 34 d GewO anbieten</u> was bei der Aufnahme in den Verein schriftlich zu erklären ist. Die mitgliedschaftlichen Vorteile können auch Ehe-</p>	<p>Die bisherige Regelung (1. Spalte) hat sich als zu unpräzise erwiesen und wird daher durch die beantragte Änderung/Ergänzung präzisiert.</p> <p>Die aktualisierte Fassung unseres Satzungsänderungsantrags (2. Spalte) berücksichtigt den Satzungsänderungsantrag des Mitglieds Rüdiger Falken vom 14. September 2012.</p> <p>Den Satzungsänderungsantrag des Vorstands (3. Spalte) übernehmen wir, soweit auch die Vermittlung von Altersvorsorgeprodukten einer</p>

<p>ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied und Kinder eines ordentlichen Mitglieds bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, längstens jedoch bis zur Heirat oder zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit, wahrnehmen.</p>	<p><u>daher insbesondere solche Personen, die Versicherungsvermittler i.S.d. § 34d GewO (i.d.F. vom 07. September 2007) sind sowie deren abhängige Beschäftigte.</u> Die mitgliedschaftlichen Vorteile können auch Ehe-/Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds, Partner einer eheähnlichen/nicht ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied und Kinder eines ordentlichen Mitglieds bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, längstens jedoch bis zur Heirat oder zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit, wahrnehmen.</p>	<p>/Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds, Partner einer eheähnlichen/nicht ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied und Kinder eines ordentlichen Mitglieds bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, längstens jedoch bis zur Heirat oder zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit, wahrnehmen.</p>	<p>Mitgliedschaft entgegenstehen soll. – Im Übrigen ist der Antrag des Vorstands zu unbestimmt (was ist "provisionsgesteuert"?) und zu eng, weil er die indirekte Vermittlung und dabei insbesondere die Situation abhängig Beschäftigter von Vermittlern nicht berücksichtigt.</p>
<p>b) Fördermitglieder</p> <p>Mitglieder können darüber hinaus juristische Personen, Unternehmen, Vereine, Verbände und Behörden sowie Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.</p>			<p><u>Unseren Antrag</u> zur Mitgliederversammlung 2011, wonach <i>"Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des BdV e.V. und mit ihm verbundener Gesellschaften nur Fördermitglieder des Vereins [ohne Stimmrecht] sein können"</i>, hat die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats sowie der Arbeitnehmer/innen des Vereins in der MV 2011 abgelehnt. Dies demonstriert das Problem.</p>

<p>(2) Um die Zielsetzung des Vereins nicht zu gefährden, dürfen Personen, die direkt oder indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben, nicht ordentliches Mitglied i. S. v. § 3 Abs. 1 lit. a) werden oder bleiben. Entsprechende Änderungen der Berufstätigkeit sind dem Vorstand von Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen über Aufnahme, Ablehnung oder Ausschluss eines Mitglieds.</p>	<p>(3) Um die Zielsetzung des Vereins nicht zu gefährden, sind Mitglieder, bei denen die <u>Aufnahmevoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 lit. a) oder b) nach der Aufnahme in den Verein wegfallen, verpflichtet, dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet sodann im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen über einen eventuellen Ausschluss eines Mitglieds.</u></p>	<p>(2) Um die Zielsetzung des Vereins nicht zu gefährden, dürfen Personen, die eine <u>provisionsabhängige Vermittlung von Versicherungen oder Altersvorsorgeprodukten anbieten, nicht ordentliches Mitglied i.S.v. § 3 Abs. 1 lit. a) werden oder bleiben.</u> Entsprechende Änderungen der Berufstätigkeit sind dem Vorstand von Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen über Aufnahme, Ablehnung oder Ausschluss eines Mitglieds.</p>	<p><u>Zu unserem Antrag:</u> Unser Satzungsänderungsantrag differenziert zwischen der <u>Aufnahme</u> in den Verein und dem <u>Ausschluss</u> aus dem Verein, wobei die Aufnahme logischerweise <u>vor</u> dem Ausschluss zu regeln ist. [Zur <u>Aufnahme</u> in den Verein siehe unseren Nachstehenden Antrag zu § 3 Abs. 2.] Da sich die nebenstehende Regelung an bereits <u>aufgenommene</u> Mitglieder richtet, muss sie den Vorschriften über die Aufnahme nachfolgen und somit § 3 Abs. 3 werden. Sie wird zugleich an den geänderten § 3 Abs. 1 angepasst.</p> <p>Zum <u>Antrag des Vorstands</u> gilt das zu § 3 Abs. 1 a) Geschriebene: Was ist eine "provisionsabhängige Vermittlung"? Wie steht es um die abhängig Beschäftigten von Vermittlern?</p>
<p>(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.</p>	<p>(2) <u>Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit diesem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, dass er die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 lit. a oder lit. b erfüllt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich – im Falle der Ablehnung per eingeschriebenen Brief - mitgeteilt. Gegen einen Beschluss, durch den die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird, kann der Antragsteller Wider-</u></p>	<p>(3) <u>Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit diesem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, dass er die Aufnahmevoraussetzungen des § 3 Abs. 1 lit. a erfüllt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich – im Falle der Ablehnung per eingeschriebenen Brief - mitgeteilt. Gegen eine Entscheidung, durch die Aufnahme in den Verein in zu begründender Form abgelehnt wird, kann der Antrag-</u></p>	<p><u>Unser Antrag</u> zieht die Regelungen zur Aufnahme in den Verein aus logischen Gründen aus bisher Abs. 3 in Abs. 2 vor und präzisiert sie:</p> <p>Die Jahre 1995 bis 2010 haben gezeigt, dass Vorstände nicht immer die Interessen des Vereins, sondern mitunter eher das persönliche Interesse an einer ungestörten Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit in den Vordergrund stellen. Es sind daher Regelungen vorzusehen, die die Gefahr der willkürliche Nichtaufnahme und des willkürlichen Ausschlusses von Mitgliedern verringern.</p> <p>Der <u>Antrag des Vorstands</u>, der die</p>

	<p><u>spruch einlegen. Dieser Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtaufnahme-Beschlusses in schriftlicher und begründeter Form beim Verein eingehen. Über den Widerspruch entscheidet binnen eines Monats der Aufsichtsrat. Lehnt auch dieser die Aufnahme des Antragstellers ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.</u></p>	<p><u>steller Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands in schriftlicher Form beim Verein eingehen. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung.</u></p>	<p>Aufnahme in den Verein - wie bisher - erst in Abs. 3 und somit nach dem Ausschluss aus dem Verein regeln will, entbehrt der Logik. Er sieht die Aufnahme von Fördermitgliedern gem. § 3 Abs. 1 lit b) nicht vor und schließt die Mitgliederversammlung von der Entscheidung über Aufnahmeanträge aus. Das passt nicht zum Antrag des Vorstands zu § 5 Abs. 1 e): Wenn die Mitgliederversammlung über einen <u>Ausschluss</u> entscheidet, muss sie auch über eine <u>Nicht-Aufnahme</u> entscheiden.</p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>			
<p>(4) Die Mitglieder haben die halbjährlichen Beiträge in der vom Aufsichtsrat festgesetzten Höhe im Voraus zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels einer dem Verein zu erteilenden Einzugsermächtigung. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Entrichtung des Beitrags für das Mitglied eine persönliche Härte darstellt. Das Vorliegen einer persönlichen Härte ist zu jedem Beitragsstichtag zu prüfen.</p>	<p>(4) Die Mitglieder haben <u>die vom Verein für die Erreichung der Vereinszwecke benötigten Jahresbeiträge in der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe im Voraus zu entrichten, dies in zwei Halbjahresraten.</u> Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels einer dem Verein zu erteilenden Einzugsermächtigung. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Entrichtung des Beitrags für das Mitglied eine persönliche Härte darstellt. Das Vorliegen einer persönlichen Härte ist zu jedem Beitragsstichtag zu prüfen.</p>		<p>Ein gemeinnütziger Verein darf seine Mitglieder nur zur Zahlung der Beiträge heranziehen, die für die Finanzierung der Vereinszwecke benötigt werden. Er darf Rücklagen bilden, nicht aber Vermögen aufhäufen. – In der Zeit bis 2006 hatte der Verein ein erhebliches und ständig wachsendes Vermögen (bis zu 1,8 Mio. Euro) angespart. Das angesparte Vermögen hätte es gerechtfertigt, den Mitgliedsbeitrag zu senken. Diese Möglichkeit sollte in Zukunft bestehen, auch um zu verhindern, dass Vereinsmittel, wie von 2006 bis 2010 geschehen, unkontrolliert und satzungswidrig (z.B. nicht für die Bekämpfung der Mißstände im Versicherungswesen, sondern für die Bekämpfung unbotmäßiger Mitglieder) ausgegeben werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p>			
<p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt</p>			
<p>e) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere eine Tätigkeit im Widerspruch zu den Satzungszwecken, eine unsachliche Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses, der mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, per eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden.</p>	<p>e) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere eine Tätigkeit im Widerspruch zu den Satzungszwecken, eine unsachliche Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens</p> <p><u>Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Aufsichtsrat, der das betroffene Mitglied zuvor in schriftlicher oder, wenn das Mitglied dies wünscht, in mündlicher Form anzuhören hat. Die Entscheidung des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von 2/3. Sie ist dem betroffenen Mitglied in begründeter Form per eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das</u></p>	<p>e) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere eine Tätigkeit im Widerspruch zu den Satzungszwecken, eine unsachliche Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens. Ausschluss bedarf nach vorheriger Anhörung des Mitglieds eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, per eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner</p>	<p><u>Zu unserem Antrag:</u> Die Vorstandsmitglieder Blunck, Rudnik und Fricke, von denen Herr Rudnik weiterhin im Amt ist, haben das ihnen von der Satzung einräumte Recht, andere Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, ab 2006 mehrfach missbraucht. Sie haben Mitglieder, die die Vereinsführung kritisiert haben, mit abenteuerlichen Begründungen und teilweise sogar mehrfach aus dem Verein ausgeschlossen. Dort, wo die betroffenen Mitglieder die Ausschluss-Beschlüsse gerichtlich angegriffen haben, wurden die Beschlüsse von den zuständigen Gerichten aufgehoben. Der Verein hat für diese Versuche des früheren Vorstands, sich seiner Kritiker zu entledigen, ein Vermögen verprozessiert. Dies darf sich nicht wiederholen. Es ist daher ein vereinsinternes Widerspruchsverfahren vorzusehen, in dessen Verlauf die Mitgliederversammlung „das letzte Wort“ (vor einem etwa angerufenen Gericht) haben muss.</p> <p>Der <u>Antrag des Vorstands</u> lässt unregelt, wer einen Ausschluss eines Mitglieds einleiten kann. Er lässt die Modalitäten der Anhörung des Mitglieds (nur schriftlich?) offen und geht nicht auf Mitglieder ein, die sich mündlich gegen ihren Ausschluss verteidigen wollen.</p> <p>Die vom <u>Vorstand</u> vorgeschlagene 2/3-Mehrheit eines Ausschluss-</p>

	<p><u>Mitglied kann gegen diesen Beschluss Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschluss-Beschlusses in schriftlicher und begründeter Form beim Verein eingehen. Er hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung.</u></p>	<p>Bekanntgabe Widerspruch beim Aufsichtsrat erheben. In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über den Widerspruch entscheiden. Der Widerspruch kann begründet werden und hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Beschlusses und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs haben wir in unseren Antrag übernommen.</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p>			
<p>(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.</p>	<p>(1) Einmal jährlich <u>findet in den ersten sechs bis neun Monaten eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.</u></p>	<p>(1) Einmal jährlich <u>soll in den ersten sechs bis neun Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.</u></p>	<p><u>Zu unserem Antrag:</u> In den vergangenen Jahren fanden die Mitgliederversammlungen – erkennbar nach dem Belieben des gerade amtierenden Vorstands und/oder Aufsichtsrats - zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder auch gar nicht statt. Da die Mitgliederversammlung den Vorstand und den Aufsichtsrat für das vorangegangene Jahr zu entlasten und über den Haushaltsplan des laufenden Jahres zu entscheiden hat, sollte die MV möglichst früh, spätestens in der Mitte des laufenden Jahres, stattfinden. Andererseits benötigen die Abschlussarbeiten für das Vorjahr mitunter mehr Zeit als erwartet. Dem wird mit der Einrichtung eines Zeitfensters von drei Monaten Rechnung getragen.</p> <p>Der Antrag des Vorstands („soll“) ist dabei zu unverbindlich.</p>

	<p><u>Die Örtlichkeit der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestimmt. Die Versammlungen müssen nicht am Vereinssitz stattfinden.</u></p>		<p><u>Zu unserem Antrag:</u> Seit Bestehen des Vereins haben die Mitgliederversammlungen fast ausschließlich in Hamburg und Umgebung stattgefunden. Die Vereinsmitglieder wohnen aber im gesamten Bundesgebiet, weshalb nicht einzusehen ist, dass immer nur die Mitglieder aus anderen Regionen als Norddeutschland zur Mitgliederversammlung anreisen müssen. Die nicht im Raum Hamburg lebenden Mitglieder sollen daher die Möglichkeit bekommen, in der Mitgliederversammlung auf einen anderen Tagungsort im Folgejahr hinzuwirken. Langfristiges Ziel sollte es sein, die Mitgliederversammlung durch das Bundesgebiet (Nord - Ost – Süd - West - Mitte) rotieren zu lassen.</p>
<p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Aufsichtsrats oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Initiative des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Versammlungszwecks von mindestens einem Prozent der Mitglieder einzuberufen.</p>	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, - auf Beschluss des Aufsichtsrats, - auf Beschluss des Vorstands, <u>der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf,</u> - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Prozent der Mitglieder des Vereins. <p>Die vorerwähnten Beschlüsse und Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe des Zwecks der gewünschten Versammlung.</p>		<p>Die jüngere Vergangenheit des Vereins hat gezeigt, dass der Verein unter ungeeigneten Vorständen und/oder Aufsichtsräten aus dem Ruder laufen kann. – Die Möglichkeiten der Mitglieder, solchen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, sind bereits durch die Beschlüsse der MV 2011 verbessert worden. Es muss aber auch verhindert werden, dass ungeeignete Vorstände die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung missbrauchen, weshalb dahingehende Vorstandsbeschlüsse unter den Vorbehalt einer Zustimmung des Aufsichtsrats gestellt werden sollen. Zugleich ist die Gesamtregelung, wie vorgeschlagen, übersichtlicher darzustellen.</p>

<p>Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Mitgliederzeitung einzuladen.</p>	<p>Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, <u>der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vorangegangene Geschäftsjahr, des Geschäftsplanes für das laufende Jahr und bereits eingereichter Anträge einzuladen.</u> Die Bekanntgabe erfolgt in der Mitgliederzeitung <u>und auf der Homepage des Vereins.</u></p>	<p>Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Gewinn und Verlustrechnung sowie der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vorangegangene Geschäftsjahr, des Geschäftsplans für das laufende Jahr und bereits eingereichter Anträge einzuladen. Die Bekanntgabe erfolgt <u>auf der Homepage des Vereins, auf schriftliche Anforderung auch in Papierform.</u></p>	<p><u>Zu unserem Antrag:</u> In der Vergangenheit sind die Mitglieder nur unter Bekanntgabe der Tagesordnung, jedoch ohne Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, ohne die Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats und ohne den Geschäftsplans für das laufende Jahr eingeladen worden. Auch über bereits vorliegende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder wurde nicht informiert. So waren die Mitglieder nicht in der Lage, sich angemessen auf die Mitgliederversammlungen vorzubereiten. Dies ist zu ändern.</p> <p>Der <u>Antrag des Vorstands</u> ist in Ordnung, wobei die <u>schriftliche</u> Einladung zur Mitgliederversammlung die Regel bleiben muss, von der nur einvernehmlich abgewichen werden kann.</p>
<p>Zwischen dem Tag der Versendung der Mitgliederzeitung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen.</p>	<p>Zwischen der Bekanntgabe gem. Satz 1 und 2 (wobei auf das Datum der Versendung der Mitgliederzeitung und den Tag der <u>Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins</u> abzustellen ist) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens <u>zwei</u> Monaten liegen.</p>	<p>Zwischen der Bekanntgabe gem. Satz 1 und 2 (wobei auf den Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins abzustellen ist) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens <u>einem</u> Monat liegen.</p>	<p><u>Zu unserem Antrag:</u> Es sind angemessene Fristen für die Veröffentlichungen des Vereins und die Anträge der Mitglieder vorzusehen. Die im <u>Antrag des Vorstands</u> genannte Ladungsfrist (EIN Monat) ist zu kurz. Es kann auch nicht <u>alleine</u> auf den Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins abgestellt werden, weil diese nicht jedem Mitglied zu jeder Zeit zugänglich ist.</p>

<p>Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens <u>zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Alle fristwährend eingereichten Anträge werden, sofern nicht bereits anlässlich der Einladung zur Mitgliederversammlung geschehen, unverzüglich auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht.</u></p>		<p><u>Zu unserem Antrag:</u> Für <u>Anträge zur Tagesordnung</u> soll eine Frist von ZWEI Wochen gelten, wobei diese Anträge, wenn sie nicht bereits mit der Einladung verschickt wurden, auf der Homepage zu veröffentlichen sind.</p> <p>Der bisherige § 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 S. 3 („Zulassung“ von Anträgen) entfällt dagegen ersatzlos: Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen von Abstimmungen über die fristwährend gestellten Anträge zu entscheiden, nicht aber darüber, ob überhaupt über diese Anträge abgestimmt werden darf („Zulassung“). Es steht dem Versammlungsleiter frei, gestellte Anträge zu kommentieren. Eine „Nichtzulassung“ gestellter Anträge, wie zum Teil in den letzten Jahren geschehen, ist undemokratisch.</p>
<p>(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.</p>	<p>(2) <u>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die Versammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.</u></p>		<p>Wahlen und Abstimmungen haben im Regelfall geheim zu erfolgen. Nur so ist die freie Ausübung des Stimmrechts gesichert. In unkritischen Fällen mag die Versammlung einstimmig eine andere Vorgehensweise beschließen, um so den Ablauf zu beschleunigen.</p>
<p>(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden.</p>			<p>Gerade die jüngere Zeit hat gezeigt, dass das Protokoll der Mitgliederversammlung überaus wichtig ist. - Das Protokoll muss auch und gerade die Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen konnten, vollständig und richtig über den Verlauf der Versammlung informieren. Um dies sicherzustellen, muss jedes Mitglied das Recht haben, Fehler und Unvollständigkeiten des Protokolls zu</p>

<p>Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung erhoben werden.</p>	<p>Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen <u>eines Monats nach Versendung des Protokolls</u> erhoben werden.</p>		<p>beanstanden. Hierfür muss das Mitglied ausreichend Zeit bekommen, wobei ein Monat ausreichen dürfte. <u>Die Monatsfrist darf aber erst mit der Versendung des Protokolls</u> und nicht, wie bisher, mit der Mitgliederversammlung beginnen. Ein Protokoll, das noch gar nicht vorliegt, kann schließlich nicht geprüft und beanstandet werden.</p>
<p>(5) Die Mitgliederversammlung beteiligt sich an der Diskussion über die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Geschäftspolitik. Sie beschließt über:</p>			
<p>f) vom Aufsichtsrat oder dem Vorstand vorgelegte oder von Mitgliedern eingebrachte Anträge,</p>		<p>den Finanzplan des Vorstands für das folgende Geschäftsjahr mit den geplanten Budgetansätzen, den der Vorstand der Mitgliederversammlung über den Aufsichtsrat vorlegt, sowie über andere vom Aufsichtsrat oder dem Vorstand vorgelegte oder von Mitgliedern eingebrachte Anträge.</p>	<p>Dem Antrag des Vorstands schließen wir uns inhaltlich an, auch wenn die Neuregelung an <u>dieser</u> Stelle fehlplaziert ist. (Sie sollte Gegenstand eines neuen lit. d werden, worauf die nachfolgenden Buchstaben höherrücken.)</p>
<p>§ 8 Vorstand</p>			
<p>(2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.</p>	<p>(2) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein sind durch einen Dienstvertrag zu regeln. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.</p>		<p>Es ist sicherlich kein reiner Zufall, dass die aktuelle Satzung, die 2006 vom damaligen Vorstand in Auftrag gegeben worden war, nur die „Bestellung“ des Vorstands regelte, nicht aber dessen <u>Abberufung</u>. Dieser Mangel ist zu beseitigen. - Ferner ist die <u>Notwendigkeit eines schriftlichen Vertrages</u> vorzusehen, der die Rechte und Pflichten der nach heutiger Satzungslage „entgeltlich tätigen“ Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1) regelt.</p>

<p>(3) Der/Die Sprecher/Sprecherin des Vorstands führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er/Sie ist befugt, alle diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung und Überwachung der Geschäfte ergeben. Bei Abstimmungen des Vorstands hat der Sprecher/die Sprecherin zwei Stimmen.</p>		<p>[Laut Antrag des Vorstands soll der letzte Satz, wonach im Streitfall der/die Vorsitzende entscheidet, entfallen.]</p>	<p>Der Antrag des Vorstands ist realitätsfern: Der Vorstand besteht nur aus zwei Mitgliedern. Herrscht unter diesen Einigkeit, bedarf es keiner Gewichtung des Stimmrechts. Herrscht aber <u>keine</u> Einigkeit, bedarf es einer Regelung, um Stillstand zu vermeiden.</p>
<p>(4) Über wesentliche Vorkommnisse hat der Vorstand außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei gravierenden Sachverhalten auch allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich ausführlich zu berichten.</p>	<p>(4) Über wesentliche Vorkommnisse hat der Vorstand außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei gravierenden Sachverhalten auch allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich ausführlich zu berichten.</p> <p><u>Arbeitsverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie Verträge mit einem Volumen von mehr als € 25.000 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.</u></p>		<p>Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass manche Vorstände nicht mit Geld umgehen können. Die Rücklagen des Vereines sind verbraucht. Das jährliche Beitragsaufkommen von ca. 2 Mio. Euro hat Begehrlichkeiten geweckt. Zur Vermeidung unnötiger Liquiditätsprobleme (Ende 2010 musste der Verein erstmalig in seiner Geschichte einen „Kassenkredit“ in Anspruch nehmen) und anderer Streitigkeiten ist es sachgerecht, dass das von den Mitgliedern gewählte Gremium, nämlich der Aufsichtsrat, den Vorstand bei größeren Geschäften unterstützt und kontrolliert.</p>

<p>(5) Die Vorstandsmitglieder haften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.</p>			<p><u>Diese Regelung steht seit 2006 in der Satzung! Was wurde unternommen, um den früheren Vorstand für seine Verfehlungen in 2006 – 2010 in Anspruch zu nehmen?</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p>			
<p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Aufsichtsrats-tätigkeit neben dem Ersatz von Aufwendungen ein Sitzungsgeld, welches in einer Aufsichtsrats-ordnung niedergelegt ist. Die Auf-sichtsratsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>		<p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Aufsichtsrats-tätigkeit neben der <u>Erstattung</u> von Aufwendungen eine <u>Entschädi-gung</u>, welche in einer Aufsichtsratsordnung niedergelegt ist. Die Aufsichtsratsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederver-sammlung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>Der <u>Antrag des Vorstands</u> ist nicht verständlich: Schon in der bisherigen Satzung (1. Spalte) ist nicht von einer „<u>Vergütung</u> von Aufwendungen“ (was Unsinn wäre), sondern einem „<u>Ersatz</u> von Aufwendungen“ die Rede. Geht es also nur um die Ersetzung des Wortes „Ersatz“ durch das Wort „Erstattung“? Oder ist die vom BdV auf seiner Homepage veröffentlichte Fassung der Satzung falsch? Der bisherige Begriff „<u>Sitzungsgeld</u>“ mag unschön sein. Der Begriff „<u>Entschädigung</u>“ ist es aber auch, weil er eine Schädigung voraussetzt. Woraus soll diese bestehen?</p>
<p>(8) Der Aufsichtsrat soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Corporate Governance berücksichtigen.</p>			<p><u>Hat eine solche Prüfung in der Vergangenheit stattgefunden? Falls ja: Mit welchem Ergebnis? Und wem wurde dieses Ergebnis bekanntgemacht?</u></p>

§ 10 Satzungsänderungen			
§ 11 Auflösung des Vereins			
§ 12 Übergangsvorschriften	<u>Ersatzlos streichen (einschließlich „Anhang“)!</u>		<u>Der gesamte § 12 und der ihm nachfolgende "Anhang" sind durch Zeitablauf überflüssig geworden und sollten ersatzlos gestrichen werden!</u>
	<p align="center">im September 2012</p> <p align="center"><i>Joachim Bluhm (Hamburg)</i> <i>Peter Dau (Friedrichskoog/Dithmarschen),</i> <i>Hans-Christoph Lienke (München),</i> <i>Dieter Neuhäusser (Hamburg, derzeit Mexiko),</i> <i>Karl-Heinz Pongs (Tann/Rhön),</i> <i>Michael Schmitt (Lilienthal), Henning Thielemann (Halle/Saale),</i> <i>Dietz-Cornelius Valentien (Berlin)</i></p>		<p align="center">im September 2012</p> <p align="center"><i>Joachim Bluhm (Hamburg)</i> <i>Peter Dau (Friedrichskoog/Dithmarschen),</i> <i>Hans-Christoph Lienke (München),</i> <i>Dieter Neuhäusser (Hamburg, derzeit Mexiko),</i> <i>Karl-Heinz Pongs (Tann/Rhön),</i> <i>Michael Schmitt (Lilienthal), Henning Thielemann (Halle/Saale),</i> <i>Dietz-Cornelius Valentien (Berlin)</i></p>